

Jugendordnung

Kreis 054 Wuppertal

des Rheinischen Schützenbundes

Verabschiedet am 23. Februar 2001 in Wuppertal.

§ 1

Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Kreises 054 Wuppertal des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die **Sportjugend Kreis 054 Wuppertal des RSB**.

Sie ist die Jugendorganisation des Kreises 054 Wuppertal.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Kreisjugendleiter, der dem Kreisvorstand angehört.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Kreises 054 Wuppertal gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendliche aus RSB-Vereinen des Kreises 054 Wuppertal bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Kreissportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3

Grundsätze

Die Sportjugend des Kreises 054 Wuppertal führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Kreises 054 Wuppertal sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5

Organe

- Organe der Kreissportjugend sind:
- Der Jugendvorstand
 - Das Jugendforum
 - Die Jugenddelegierten-Versammlung

§ 6

Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung

- 1.1 Kreisjugendleiter
- 1.2 Stellvertretender Kreisjugendleiter
- 1.3 Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Kreisjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend des Kreises nach innen und außen.

6.2 Aufgaben

- 2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung
- 2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung

§ 7

Jugendforum

7.1 Zusammensetzung

- 1.1 Kreisjugendsprecher/in*
- 1.2 Stellv. Kreisjugendsprecher/in*
- 1.3 pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder -sprecherin

1.4 Jugendleiter oder Stellvertreter - beratend -. Es betreut verantwortlich das Jugendforum

7.2 Aufgaben

- 2.1 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Kreis
- 2.2 Wahlen für einen Zeitraum von 2 Jahren:
 - Wahl des Kreisjugendsprechers* oder der Kreisjugendsprecherin*
 - Wahl des Stellv. Kreisjugendsprechers* oder der Stellv. Kreisjugendsprecherin*
- 2.3 Delegation des Kreisjugendsprechers oder der Kreisjugendsprecherin in den Jugendvorstand
- 2.4 Delegation des Kreisjugendsprechers oder der Kreisjugendsprecherin in die Jugendforen des Bezirkes und des RSB

* - wenn Jugendsprecher (männlich) => dann Stellvertretende Jugendsprecherin (weiblich)

* - wenn Jugendsprecherin (weiblich) => dann Stellvertretender Jugendsprecher (männlich)

§ 8

Jugenddelegierten-Versammlung

8.1 Durchführung

Die Jugenddelegierten-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Kreises 054 Wuppertal.

Die ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlungen finden jährlich statt. Der Kreisjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge ein.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

8.2 Zusammensetzung

- 2.1 Jugendvorstand
- 2.2 Jugendforum
- 2.3 je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereine des Kreises 054 Wuppertal.
Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

8.3 Aufgaben

- 3.1 Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSB
- 3.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Kreises und der Tätigkeit des Jugendvorstandes
- 3.3 Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Kreisjugendleiters
 - des Kreisjugendsprechers
- 3.4 Entlastung des Jugendvorstandes
- 3.5 Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Kreises mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten Versammlung

Anlässlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Kreis-Delegiertenversammlung werden gewählt:

> für einen Zeitraum von 4 Jahren:

- Kreisjugendleiter

Der Kreisjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung Sitz und Stimme im Kreisvorstand

> für einen Zeitraum von 2 Jahren:

- Stellvertretender Kreisjugendleiter

Der Stellvertretende Kreisjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung Sitz und im Kreisvorstand

Scheidet der Kreisjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode

3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3.7 Über die Jugenddelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 10 die Geschäftsordnung des RSB.

§ 10

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.